



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 29.04. und 01.07.2011	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-3-11-102	München, 15.02.2012

**Verkehrsflughafen München;
Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund zur Entwässerung
der Start- und Landebahnen mit den Schnellabrollwegen und Deicing-Areas,
der Straßen innerhalb des Flughafens sowie der Schneedeponien im Som-
merbetrieb**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 29.04 und 01.07.2011 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl I S. 1126) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 11.01.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-7-11-101 (101. ÄPG), folgenden

102. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(102. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Es werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- Die gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser der beiden Start- und Landbahnen 08 L/26 R (nördliche Start- und Landebahn) und 08 R/26 L (südliche Start- und Landebahn) einschließlich der dazugehörigen Schnellabrollwege und Deiceing-Areas über den Untergrund in das Grundwasser unter Beachtung der in Ziffer A.II.1 genannten Maßgaben.
(Ziffer V.2.4 PFB MUC)
- Die gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen innerhalb des Geltungsbereiches des Flughafens in das Grundwasser unter Beachtung der in Ziffer A.II.2 genannten Maßgaben.
(Ziffer V.2.7 PFB MUC)
- Die gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser der Schneedeponien im Sommerbetrieb unter Beachtung der in Ziffer A.II.3 genannten Maßgaben.
(Ziffer V.2.8 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen) 2 (Gehobene Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Untergrund in das Grundwasser)

1 Änderungen in Ziffer V.2.4 (Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht mit Enteisungsmitteln belastetem Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen über den Untergrund in das Grundwasser):

Ziffer V.2.4 PFB MUC erhält folgende Fassung:

"2.4 Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen 08 L/26 R und 08 R/26 L einschließlich der dazugehörigen Schnellabrollwege und Deicing-Areas über den Untergrund in das Grundwasser

2.4.1 Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur Versickerung des von den Start- und Landbahnen 08 L/26 R (nördliche Start- und Landebahn) und 08 R/26 L (südliche Start- und Landebahn) einschließlich der dazugehörigen Schnellabrollwege und Deicing-Areas abfließenden Niederschlagswassers.

Im Sommerbetrieb wird das abfließende Niederschlagswasser über die Schulter ins Gelände entwässert und dort breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Die Notüberläufe der Entwässerungsmulden in Entwässerungsgräben sind unter Ziffer V.1 genehmigt.

Im Winterbetrieb wird das Niederschlags- und Tauwasser als Enteisungsabwasser gefasst und über die Enteisungsabwasserkanalisation und Speicherbecken der Kläranlage bzw. im Bereich der Deicing-Areas der Flugzeugenteisungsmittelrecyclinganlage zugeführt, so dass in den angrenzenden Grünbereichen lediglich eine geringe Menge an verfrachteten Enteisungsmitteln versickert. Damit dies schadlos für das Grundwasser erfolgt, sind in Bereich der Deicing-Areas gegen den

Untergrund abgedichtete Bodenfilter mit kontrolliertem Ablauf und entlang der Start- und Landebahnen mit den dazugehörigen Schnellabrollwegen eine bewachsene Oberbodenpassage vorgesehen.

Der Erlaubnis liegen

- die Pläne Nr. D1a/F6.1a- 08a und - 08b
- das Antragsschreiben der FMG vom 01.07.2011
- die ergänzenden Unterlagen (Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, 24.06.2011)
- der Nachweis der Unschädlichkeit beim Einsatz chemischer Enteisungsmittel zur Flugzeug- und Flächenenteisung im Bereich der bestehenden Start- und Landebahnen (FMG, 30.06.2011)
- die Untersuchungen zum Abbau von Enteisungsmitteln bei der Bodenpassage in Testfeldern und Lysimetern (TUM, Juni 2011)
- die Bestimmung der Oberbodenmächtigkeit (TUM, 17.06.2011)
- das Planungskonzept Bodenfilter Beweissicherung (Dr. Blasy - Dr. Øverland , 10.06.2011)
- die Landespflegerische Bewertung Entwässerung Bahnsystem (Bestand) Bodenfilter (Grünplan, 22.06.2011)
- das Planungskonzept Bodenfilter (Dr. Blasy - Dr. Øverland, 10.06.2011) mit Plänen

zugrunde.

2.4.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise

2.4.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

2.4.2.2 In den Bereichen (Oberbodenmächtigkeit) N16 - N18 und N29 - N31 sind Nachbesserungen des Oberbodens erforderlich, so dass hier eine Oberbodenmächtigkeit von 10 cm nicht unterschritten wird. Es wird empfohlen, den Oberboden flächig auf eine Mächtigkeit von 10 - 15 cm aufzubessern. Diese Maßnahme ist baldmöglichst, spätestens bis zum 31.12.2013 fertig zu stellen. Dabei sind die in Ziffer 2.4.2.6 enthaltenen Grundsätze zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos zu beachten. Der Vollzug ist zu dokumentieren und nach Fertigstellung dem Wasserwirtschaftsamt nachzuweisen.

- 2.4.2.3 Im Bereich der 4 Deicing-Areas ist entsprechend den Antragsunterklagen ein abgedichteter Bodenfilter mit der Möglichkeit, das anfallende Wasser zu kontrollieren und weiter zu behandeln, zu errichten. Der Zeitplan für die vollständige Errichtung der Bodenfilter ist einzuhalten (innerhalb von 8 Jahren komplett).
- 2.4.2.4 Für den Betrieb der Bodenfilter ist durch eine Langzeitsimulation mit bestehenden Regendaten aus der Vergangenheit nachzuweisen, dass die Überlaufwahrscheinlichkeit der bestehenden Enteisungsabwasserbeckenanlage durch die zusätzliche Beaufschlagung mit dem Drosselabflüssen der Bodenfilter nicht größer als 0,1 (höchstens einmal in 10 Jahren) ist und somit den Vorgaben der Ziffer V.1.4.6.2 entspricht. Sollte dies wider Erwarten mit der bestehenden Anlage nicht einzuhalten sein, sind diese Vorgaben durch Änderung der Randbedingungen (Volumen, Bewirtschaftung, Abgabe an Kläranlage) nachweislich zu erfüllen. Die Randbedingungen, wie sie im Nachweis angenommen wurden, sind auch im Betrieb zu realisieren. Eventuelle Änderungen und Anpassung der Erlaubnisse unter Ziffer V.1 bleiben vorbehalten.
- 2.4.2.5 Nach einer Probephase von 2 Jahren je Deicing-Area sind die Ableitungen aus den Bodenfiltern so zu betreiben, dass unbelastetes Wasser aus den Bodenfiltern wieder dem Grundwasser zugeführt wird. Auch eine Ableitung von gering belastetem Wasser aus den Bodenfiltern in ein Oberflächengewässer ist denkbar und sinnvoll. Hierzu ist ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Auf das Flächenrichtigkeitsmanagement entsprechend Ziffer V.1.4.1 wird verwiesen.
- 2.4.2.6 Naturschutzfachliche Auflagen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“.
- 2.4.2.6.1 Je Kalenderjahr dürfen die Baumaßnahmen zum Einbau der Bodenfilter nur an einer Deicing-Area vorgenommen werden. Dabei dürfen die Baumaßnahmen sowie vorbereitende Maß-

nahmen nur außerhalb der Brutzeit wiesenbrütender Vogelarten (15.03. bis 15.07.) durchgeführt werden.

- 2.4.2.6.2 Sämtliche für den Bau der Bodenfilter und der für den Bau des Leitungssystems beanspruchten Grünflächen einschließlich eventuell benötigter Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich wieder zu begrünen.
- 2.4.2.6.3 Zur Sicherstellung, dass sich nach den Baumaßnahmen rasch wieder eine Wiesenvegetation etablieren kann, bzw. insbesondere deren Funktionalität für Wiesenvögel rasch wieder erreicht wird, ist vorrangig die vorhandene Vegetation der Bodenfilterstandorte bzw. der Rohrleitungstrassen als Soden flächig abzuschälen und nach fachgerechter Zwischenlagerung unverzüglich, spätestens im Herbst, bzw. sukzessive mit Fortschreiten bei den linearen Baustellen, wieder an gleicher Stelle einzubauen und bis zum Anwachsen fachgerecht zu pflegen.
- 2.4.2.6.4 Die Wiederbegrünung der baubedingt betroffenen Oberflächen hat mit autochthonem Saatgut zu erfolgen. Die Artenzusammensetzung des jeweiligen Saatgutes hat den Vegetationseinheiten gemäß Anhang 1 zur Landschaftspflegerischen Bewertung Entwässerung Bahnsystem (Bestand) Bodenfilter zu entsprechen.
- 2.4.2.6.5 Die Wiederbegrünung der baubedingt betroffenen Oberflächen hat so zu erfolgen, dass die betroffene Vegetationseinheit gemäß Kap. 2.2 der Landschaftspflegerischen Bewertung Entwässerung Bahnsystem (Bestand) Bodenfilter in geeigneter Weise wiederhergestellt wird (Ab- und Auftrag von Rasensoden, Ansaatverfahren).
- 2.4.2.6.6 Erd-, und Material-, sowie Zwischenlager sind während der Brutzeit wiesenbrütender Vogelarten (15.03. bis 15.07.) auf Grünflächen nicht zulässig. Zwischenlager können in den Bereichen der Schneedeponien angelegt werden.
- 2.4.2.6.7 Die FMG hat der höheren Naturschutzbehörde mit Gutachten den Erfolg der Wiederbegrünung nachzuweisen. Gegenstand

der Gutachten ist eine Beschreibung der Vegetationseinheiten im Ist-Zustand zwei Jahre nach Fertigstellung der Wiederbegrünung an den jeweiligen Startbahnköpfen. Die Vegetationseinheiten und Realnutzungstypen sind nach der Methodik gemäß Anhang 1 zur Landschaftspflegerischen Bewertung Entwässerung Bahnsystem (Bestand) Bodenfilter aufzunehmen.“

2 **Änderungen in Ziffer V.2.7 (Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von Betriebsstraßen innerhalb des Flughafens in das Grundwasser):**

Ziffer V.2.7 PFB MUC erhält folgende Fassung:

"2.7 Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von Betriebsstraßen innerhalb des Flughafengeländes in das Grundwasser

2.7.1 Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur Versickerung des von den Straßen innerhalb des Flughafengeländes abfließenden Niederschlagswassers.

Der überwiegende Teil dieser Straßen entwässert über die Regenwasserkanalisation in Oberflächengewässer (siehe Ziffer V.1). Ein weiterer Teil wird so entwässert, dass er entsprechend der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht erlaubnispflichtig ist. Die erlaubnispflichtigen Bereiche werden entweder über die belebte Bodenzone oder im Bereich der Brückenkreisverkehre Süd und Nord in den Zufahrten zum Terminal 2 über Sedimentationsanlagen und Sickerschächte entwässert.

Der Erlaubnis liegen

- der Antrag mit Erläuterungen vom 29.04.2011
- die Ergänzenden Unterlagen zur Regenwasserversickerung von Straßenflächen der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG vom 29.04.2011
- der Übersichtslageplan mit den Straßenquerschnitten 1 und 2 mit Stand 96. ÄPFB zugrunde.

- 2.7.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise
- 2.7.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.
- 2.7.2.2 Für die Versickerung von Niederschlagswasser aus den Straßen im Flughafenbereich ist eine belebte Oberbodenzone von mind. 20 cm erforderlich.
- 2.7.2.3 Alle Sickerschächte sind entsprechend Ziffer V.2.2.3 innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Erlaubnis auszubauen.
- 2.7.2.4 Versickerungen über Sickerschächte einschließlich derer vorgeschalteten Sedimentationsanlagen bedürfen einer Bauabnahme entsprechend Ziffer V.2.2.5.
- 2.7.2.5 Der Vollzug der Ziffern V.2.7.2.3 und V.2.7.2.4 ist innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Erlaubnis dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München nachzuweisen.“

3

Änderungen in Ziffer V.2.8 (Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von den Schneedeponien im Sommerbetrieb):

Ziffer V.2.8 PFB MUC erhält folgende Fassung:

- "2.8 Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von den Schneedeponien im Sommerbetrieb
- 2.8.1 Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur Versickerung des von den Schneedeponien im Sommerbetrieb abfließenden Niederschlagswassers.
- Während im Winterbetrieb das auf den Schneedeponien anfallende Niederschlags- und Tauwasser der Enteisungswasserkanalisation zur weiteren Behandlung zugeführt wird, erfolgt die Entwässerung im Sommerbetrieb über eine breitflächige Versickerung in den angrenzenden Grünbereichen über den bewachsenen Oberboden.
- Der Erlaubnis liegen
- der Antrag mit Erläuterungen vom 29.04.2011,

- die Ergänzenden Unterlagen zur Regenwasserversickerung von Schneedeponien der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG vom 29.04.2011 zu Grunde.

- 2.8.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise
 - 2.8.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.
 - 2.8.2.2 Für die Versickerung von Niederschlagswasser aus den Schneedeponien im Sommerbetrieb ist eine belebte Oberbodenzone von mindestens 20 cm erforderlich.
 - 2.8.2.3 Die Schneedeponien sind vor der Umstellung von Winter- auf Sommerbetrieb, also von Sammlung in den Enteisungsabwasserbecken auf breitflächige Versickerung, vollständig von Schnee, verbleibenden Verunreinigungen sowie Enteisungsmittelrückständen zu säubern.
 - 2.8.2.4 Zur Beweissicherung der Auswirkung von Enteisungsabwasser aus den Bereich der Schneedeponien sind nördlich der Schneedeponien 3, 5 und 6 Grundwassermessstellen zu errichten und analog zu den im Winterdienst festgelegten Betriebsuntersuchungen zu untersuchen.“

III Redaktionelle Änderungen und Berichtigungen:

1 Ziffer IV.9.1.12 PFB MUC

In Ziffer IV.9.1.12 PFB MUC (Winterdienststrategie) wird der Querverweis auf „Nr. V.1.2.17“ jeweils ersetzt durch den Querverweis auf „Ziffer V.1.4.4.1“.

2 Ziffer V.1.4.4.2 und Ziffer V.1.4.4.3 PFB MUC

Die Ziffern V.1.4.4.2 und V.1.4.4.3 PFB MUC erhalten folgende Fassung:

„1.4.4.2 Flächenenteisungsmittel	(Datum der Beurteilung durch das LfW bzw. LfU)	(Aufnahmeentscheidung Luftamt)
– Safeway KA	20.10.1992	44. ÄPFB vom 10.12.1992
– Clearway 1	20.10.1992	44. ÄPFB vom 10.12.1992
– Safeway SD	20.10.1992	44. ÄPFB vom 10.12.1992
– Safeway SF	16.09.1999	69. ÄPG vom 18.02.2005
– Aviform S-Solid	26.08.2004	69. ÄPG vom 18.02.2005
– Aviform L 50	31.07.1997	56. ÄPG vom 27.02.1998
– Clearway F 5	07.11.2003	69. ÄPG vom 18.02.2005
– Safeway KF	23.10.2000	69. ÄPG vom 18.02.2005
– Safeway KF HOT	19.09.2002	69. ÄPG vom 18.02.2005
1.4.4.3 Flugzeugenteisungsmittel		
– Safewing MP I 1938 ECO ...	13.08.2008	Bescheid vom 30.09.2008
– Safewing MP IV LAUNCH ...	13.08.2008	Bescheid vom 30.09.2008“

3 Ziffer V.6.2.15 PFB MUC

Ziffer V.6.2.15 PFB MUC wird gestrichen. Die bisherige Ziffer V.6.2.16 PFB MUC wird die neue Ziffer V.6.2.15 PFB MUC.

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.600,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 5.000,-- € festgesetzt.

(Gesamtkostenbetrag: 7.600,-- €)

B Sachverhalt**I Grundlagen****1 Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Mit dem 94. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.02.2010, Az. 25-33-3721.1-MUC-5-07-94, (94. ÄPFB) wurden der FMG die mit Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, (PFB MUC) bis einschließlich des 79. Änderungsbescheides – Plangenehmigung – vom 26.07.2007, Az. 25-33-3721.1-FM-1/2-07, (79. ÄPG) zum 31.12.2010 befristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen erneut erteilt. Als allgemeine Befristung wurde der 31.12.2030 festgelegt. Zu diesen Rechten gehören auch die gehobenen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser von Betriebsflächen des Flughafengeländes über den Untergrund in das Grundwasser (Ziffer V.2 PFB MUC). Der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen, der Schneedeponien im Sommerbetrieb sowie der Betriebsstraßen lag insoweit die Besonderheit zugrunde, als nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis zur Entwässerung von Betriebsflächen vertretenen Rechtsauffassung der Behörden im Jahr 1979 hierfür noch kein Benutzungstatbestand i. S. d. § 3 WHG a. F. gesehen wurde. Nach der nunmehr vertretenen Rechtsauffassung hat sich dies geändert mit der Folge, dass seitens des Wasserwirtschaftsamtes von der FMG ein entsprechender Antrag einschließlich der Vorlage der erforderlichen Unterlagen gefordert wurde. Mit dem 94. ÄPFB konnten somit die gehobenen Erlaubnisse zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen, der Schneedeponien im Sommerbetrieb sowie der Betriebsstraßen (Ziffern V.2.4, V.2.7, V.2.8 PFB MUC) abweichend von der allgemeinen Befristung nur bis zum 31.12.2012 befristet erteilt werden (Ziffern V.2.4.1 a. F., V.2.7.1 a. F., V.2.8.1 a. F.). Der FMG wurde jeweils aufgegeben, spätestens bis zum 30.04.2011 Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu stellen (Ziffern V.2.4.2.2 a. F., V.2.7.2.2 a. F., V.2.8.2.2 a. F.). Diese Anträge liegen dieser Plangenehmigung zugrunde.

Dem Antragsschreiben vom 01.07.2011 wurden für die Ziffer V.2.4 PFB MUC folgende Unterlagen beigefügt:

- Erläuterungsbericht „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen – Ergänzende Unterlagen nach WPBV zur Regenwasserversickerung von den Start- und Landebahnen einschließlich der Schnellabrollwege Ziffer A.IV.3 (V.2.4 PFB MUC) der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG vom 24.06.2011 mit Anhängen und Beilagen
- Nachweis der Unschädlichkeit beim Einsatz chemischer Enteisungsmittel zur Flugzeug- und Flächenenteisung im Bereich der bestehenden Start- und Landebahnen, FMG vom 30.06.2011
- Untersuchungen zum Abbau von Enteisungsmitteln bei der Bodenpassage in Testfeldern und Lysimetern ,TUM vom Juni 2011
- Bestimmung der Oberbodenmächtigkeit Grünstreifen, TUM vom 17.06.2011
- Planungskonzept Bodenfilter für die Kopfbereiche der bestehenden Start- und Landebahnen Süd und Nord – Beweissicherung der Dr. Blasy - Dr. Øverland beratende Ingenieure GmbH & Co. KG vom 10.06.2011
- Gewässerschutz – Bodenfilter für die Kopfbereiche der beiden Start- und Landebahnen (Bestand) – Prognose der Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ und artenschutzrechtliche Betrachtung vom Büro H2 vom 20.06.2011
- Entwässerung Bahnsystem (Bestand) Bodenfilter – Landespflegerische Bewertung der Grünplan GmbH vom 22.06.2011
- Planungskonzept Bodenfilter für die Kopfbereiche der bestehenden Start- und Landebahnen Süd und Nord – Gewässerschutz der Dr. Blasy - Dr. Øverland beratende Ingenieure GmbH & Co. KG vom 10.06.2011 mit Anlagen

Zur weiteren Begründung des Vorhabens wird auf Ziffer B.I.2 und die ausführliche Erläuterung in den soeben genannten Unterlagen verwiesen.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde –

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde im Rahmen der wasserrechtlichen Würdigung mitgeteilt, dass die Einleitung von gering belastetem Oberflächenwasser in den Untergrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einen wasserrechtlicher Benutzungstatbestand darstelle. Die bereits planfestgestellte Ausleitung von Niederschlagswasser für das bestehende Flughafengelände bleibe unberührt und sei nicht Gegenstand des Antrages. Die Entwässerungsplanung entspreche den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen, gering belastetes Niederschlagswasser soweit wie möglich breitflächig zu versickern. Außerdem sei der Nachweis erbracht worden, dass bei Realisierung der geplanten Maßnahmen eine Verfrachtung von Enteisungsmitteln auf die angrenzenden Grünbereiche nicht zu relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser führen werde. Die technischen Regeln und Empfehlungen für Entwässerungseinrichtungen würden eingehalten. Aus den Antragsunterlagen seien keine Versagungsgründe erkennbar, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen, wenn im einzelnen vorgeschlagene Nebenbestimmungen beachtet würden.

Seitens der **Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Freising** wurde mitgeteilt, dass die Anpassungen und Ergänzungen aus wasserrechtlicher Sicht vorgenommen werden könnten, wenn das Wasserwirtschaftsamt die eingereichten Unterlagen nicht beanstanden und dem Vorhaben fachlich zustimmen würde. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände.

Seitens der **Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Erding** wurde nach Durchsicht des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes mitgeteilt, dass zu der Planung das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt werde.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass sich der überwiegende Teil der geplanten Standorte für den einzubauenden Bodenfilter innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ befinde. Naturschutzfachlich erforderliche Bestandteile der Antragsunterlagen seien eine Landschaftspflegerische Bewertung einschließlich der Anhänge eins und zwei mit Stand vom 22.06.2011 sowie eine SPA - Verträglichkeitsprognose mit artenschutzrechtlicher Betrachtung mit Stand vom 20.06.2011. Das Vorhaben sei grundsätzlich geeignet, den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes durch anlage- und baubedingte Wirkungen erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund fehlender Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes könnten vorhabensbedingte Auswirkungen auf Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Dagegen seien anlage- und baubedingte Wirkungen auf europäische Vogelarten möglich. Innerhalb des Untersuchungsgebietes seien auf den vorhabensbedingt unmittelbar betroffenen Grünflächen Großer Brachvogel, Feldlerche und Kiebitz als Brutvögel festgestellt worden. Der anlagebedingte Verlust von als Nahrungs-, Aufzucht-, und Bruthabitaten geeigneten Grünländern könne durch geeignete Maßnahmen der Wiederbegrünung minimiert und vermieden werden. Baubedingte Störungen auf entsprechend empfindliche Vogelarten könnten durch Verlegung der Bauausführung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden werden, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes oder die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sei.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Mit der Errichtung der ohne weiteres dem Regime des Luftverkehrsrechts zuzuordnenden Start- und Landebahnen mit Schnellabrollwegen

und Deicing-Areas, den Betriebsstraßen innerhalb des Flughafengeländes und den Schneedeponien ist untrennbar die Frage der Entwässerung dieser versiegelten Flächen verbunden, § 19 WHG. Dementsprechend wurden die für die Entwässerung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse jeweils durch luftrechtliche Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen ausgesprochen. Entsprechendes gilt bei der Änderung bzw. Neuerteilung von Wasserrechten, die mit der Errichtung und dem Betrieb der genannten Flugbetriebsflächen und sonstigen Flächen verbunden sind.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei den verfahrensgegenständlichen Flächenentwässerungen handelt es sich nicht um Maßnahmen, die selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig sind. In Nr. 13 Anlage 1 zum UVPG (Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers) sind derartige Maßnahmen nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Versickerungsflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb

des Flughafengeländes wirken sich die zugelassenen Benutzungen nicht aus. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde. Auch ein vergleichender Blick auf die für gehobene wasserrechtliche Entscheidungen maßgeblichen Verfahrensvorschriften (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 WHG) zeigt, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchzuführen gewesen wäre, insbesondere sind keine Betroffenen i. S. d. Regelungen vorhanden.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012, GVBI S. 20) **sachlich und örtlich zuständig**. Die Zuständigkeit für die Entscheidung auch über die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind.

2 Wasserrecht

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I i. V. m. den Ziffern A.II.1, A.II.2, A.II.3 ausgesprochenen gehobene Erlaubnisse beruhen auf § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristungen beruhen auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis bedarf. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Wie bereits bei der Erteilung der gehobenen Erlaubnis im 94. ÄPFB wird das öffentliche Interesse für die Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten von auf den versiegelten Flächen des Flughafens München anfallendem Niederschlagswassers bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG). Auch ist es der FMG als Betreiberin des Flughafens München nicht zumutbar, ein derartiges Großvorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Insbesondere entspricht die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser wegen der andernfalls verhinderten Grundwasserneubildung dem wasserwirtschaftlichen Interesse. Es ist grundsätzlich anzustreben, von befestigten Flächen stammendes Niederschlagswasser wieder vor Ort zu versickern.

Die Gewässerbenutzung dient der Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Die verschiedenen Niederschlagswässer sind nach Belastungsgrad und Betriebsart (Sommer- / Winterbetrieb) unterschiedlich zu behandeln und abzu-leiten. Sämtliche gering belasteten Oberflächenabflüsse sollen soweit wie möglich

vor Ort in den Untergrund versickert werden. Sofern eine Versickerung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation und zwei Regenklärbecken in Oberflächengewässer eingeleitet.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder den wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Folgende Einzelheiten sind herauszuheben:

Der Bemessung der Entwässerungsanlagen wurden von der FMG zutreffende Bemessungsansätze zugrunde gelegt. Das Entwässerungskonzept entspricht in der hydraulischen Bemessung sowie in den technischen Anforderungen dem derzeit gültigen Stand der Technik und den fachlichen Empfehlungen.

Im Sommerbetrieb wird das auf der Start- und Landebahn, den Schnellabrollwegen, den Rollwegen und Deicing-Areas anfallende Niederschlagswasser über die unbefestigten Schultern der Flugbetriebsflächen in das Gelände geleitet und dort breitflächig versickert. Insgesamt weisen die geplanten Versickerungsbereiche für den Bemessungsregen eine großzügige Sickerfläche mit geringen Einstauhöhen auf. Eine Notableitung in die parallel verlaufenden Entwässerungsgräben erfolgt nur bei sehr seltenen Starkregenereignissen. Im Winterbetrieb sind die Niederschlagsabflüsse von den Flugbetriebsflächen mit Enteisungsmitteln belastet und werden deshalb getrennt abgeleitet bzw. behandelt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass im Randbereich der Start- und Landebahnssysteme durch Verfrachtungen auch enteisierungsmittelhaltiges Niederschlagswasser zur Versickerung kommt, das einer besonderen Behandlung bedarf. Als Ursache wurden hier Undichtigkeiten der mit Enteisungsmitteln beaufschlagten Flächen und Entwässerungssysteme sowie die Verfrachtung auf die angrenzenden Grünflächen ausgemacht. Zu den Auswirkungen der verfrachteten Enteisungsmittel auf Boden und Grundwasser hat die FMG mehrere Forschungsaufträge vergeben und Bilanzen erstellt. Ziel der FMG ist es nunmehr, im Bestand an den vier Deicing-Areas des bestehenden Start- und Landebahnsystems einen abgedichteten Bodenfilter mit kontrolliertem Ablauf herzustellen. Die geplanten Bodenfilter im Bereich der Deicing-Areas wer-

den aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geeignet befunden, im Umfeld der Deicing-Areas versickernde Enteisungsmittel zurückzuhalten, abzubauen und bei Bedarf einer weiteren Behandlung (z.B. in der Kläranlage) zu unterziehen. Die Untersuchungen der TUM vom 30.06.2011 für die übrigen Bereiche der Start- und Landebahnen zeigen, dass für den zu erwartenden Eintrag von Enteisungsmitteln in den Oberboden das Puffervermögen und der Abbau des Bodens ausreichen, die Enteisungsmittel für das Grundwasser schadlos auch bei tiefen Bodentemperaturen zu verarbeiten. Eine höhere Oberbodenmächtigkeit trägt deutlich zu einem verbesserten Abbau und Pufferung von Enteisungsmitteln vor Eintritt in das Grundwasser bei. Auch mit dem vorgelegten Beweissicherungskonzept besteht Einverständnis.

Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept für die Straßenentwässerung wird eine breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden realisiert. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Im Bereich der beiden Kreisverkehre (Zufahrten zum Terminal 2 am Nordring und Südring) sind die 10 bestehenden Sickerschächte den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

Das auf den Schneedeponien anfallende Niederschlagswasser wird im Sommerbetrieb über die Schulter in das Gelände entwässert und dort versickert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird diese Flächenversickerung begrüßt. Bei der Umstellung von Winter- auf Sommerbetrieb, müssen die Schneedeponien vollständig schneefrei sein, Die Flächen müssen von verbleibenden Verunreinigungen sowie Enteisungsmittelrückständen gesäubert wurden. Zur Beweissicherung der Auswirkung von Enteisungsabwasser aus den Bereich der Schneedeponien sind nördlich der Schneedeponien 3, 5 und 6 Grundwassermessstellen zu errichten und analog zu den im Winterdienst festgelegten Betriebsuntersuchungen zu untersuchen.

Durch die „Einbettung“ des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung zum 31.12.2030. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörden – hier die Landratsämter Erding und Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt vor.

3 Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Entscheidungen sind nicht veranlasst, da der durch den Einbau der Bodenfilter temporär anlagebedingte Verlust von als Nahrungs-, Aufzucht-, und Bruthabitaten geeigneten Grünländern durch geeignete Maßnahmen der Wiederbegrünung minimiert und vermieden wird. Eingriffstatbestände i. S. d. §§ 13 ff BNatSchG werden dadurch vermieden. Baubedingte Störungen auf entsprechend empfindliche Vogelarten als Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ werden durch eine Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.03. bis 15.07.) vermieden. Durch die Übernahme der von der höheren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, insbesondere aufgrund der Verlegung der Bauausführung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit, sind von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes oder die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. Das Verbot nach § 34 Abs. 2 BNatSchG greift somit nicht. Die Verwirklichung der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wird vermieden.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) und das Schutzregime „Netz Natura 2000“ (§§ 33 ff BNatSchG) nicht insoweit betroffen sind, als Verbote eingreifen würden bzw. über Ausnahmenvorschriften zu entscheiden wäre. Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) wird durch die Anordnung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genüge getan.

4 Redaktionelle Änderungen und Berichtigungen

Die in Ziffer A.III enthaltenen redaktionellen Änderungen und Berichtigungen werden von Amts wegen verfügt.

Ziffer V.III.1 beinhaltet die Anpassung eines Querverweises auf eine durch den 94. ÄPFB neu gegliederte Regelung.

Ziffer V.III.2 beruht auf einer Forderung der Wasserwirtschaft. Ohne eine Änderung an den wasserwirtschaftlich zugelassenen Flächen- und Flugzeugenteisungsmitteln vorzunehmen, werden die Bezeichnungen der derzeit in Ziffer V.1.4.4.2 und Ziffer V.1.4.4.3 PFB MUC aufgelisteten Enteisungsmittel durch Hinzufügung des Datums der Beurteilung durch das (damalige) Bayerische Lan-

desamt für Wasserwirtschaft bzw. das Bayer. Landesamt für Umwelt und die Aufnahmeentscheidung des Luftamtes in den PFB MUC derart konkretisiert, dass ein Irrtum über ein Enteisungsmittel und dessen Inhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann.

Ziffer V.III.3 beinhaltet die Streichung einer Regelung, die inhaltsgleich durch den 98. ÄPFB als allgemeine Auflage der Wasserwirtschaft in Ziffer IV.9.1 PFB MUC aufgenommen und folglich an der bisherigen Stelle (Ziffer V.6.2.15 PFB MUC) obsolet geworden ist.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient insoweit dem Verkehrsflughafen München, als die ordnungsgemäße und wasserwirtschaftlich verträgliche Beseitigung des sich auf Flugbetriebsflächen und sonstigen diesen dienenden Flächen anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um einen Flughafen im Einklang mit den öffentlichrechtlichen Vorschriften betreiben zu können (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG).

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

1 Belange der Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft sind insoweit betroffen, als durch die flugbetriebsflächenbedingte Versiegelung und die bestimmungsgemäße die Nutzung der versiegelten Flächen, insbesondere im Winterbetrieb durch den Einsatz von Enteisungsmitteln, anfallendes Niederschlagswasser verunreinigt werden kann und nach Versickerung in den Boden ins Grundwasser gelangt. Durch die vollinhaltliche Übernahme der in den Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vor-

geschlagenen Auflagen in diesen Bescheid kann jedoch gewährleistet werden, dass in allen drei Teilbereichen – bei bescheidskonformer Umsetzung des Vorhabens – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist. Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2 Belange des Naturschutzes

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insoweit wird auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde (Ziffer C.I) sowie auf Ziffer D.II.3 Bezug genommen.

3 Gesamtabwägung

Da sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich sind, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 KVz (Gebühr für das Einbringen und Einleiten von Niederschlagswasser) herangezogen. Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.